



Bundesvereinigung Materialwissenschaft und Werkstofftechnik e.V. (BV MATWERK)

Satzung

Geschäftsstelle der Bundesvereinigung Materialwissenschaft und Werkstofftechnik:
in der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

Telefon: 030 8104-1012 | -1509 | -1500
Fax: 030 8104-1507
E-Mail: matwerk@bam.de
Web: www.matwerk.de

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung Materialwissenschaft und Werkstofftechnik e.V." ([BV MATWERK](#)).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Bundesvereinigung Materialwissenschaft und Werkstofftechnik e.V. (BV MatWerk) hat als Vereinszweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik. Ziel der "Bundesvereinigung Materialwissenschaft und Werkstofftechnik" ([BV MATWERK](#)) ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit und eine Bündelung der Interessen der Organisationen, die auf diesem Gebiet tätig sind. Die [BV MATWERK](#) soll unter anderem als Kontaktstelle zu Wissenschaft, Wirtschaft und Politik fungieren, die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren und Aktivitäten zur Nachwuchsförderung, wie sie z. B. vom "Studenttag Materialwissenschaft und Werkstofftechnik" entwickelt werden, unterstützen.
- (2) Die [BV MATWERK](#) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Absichten. Der Verein kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins stammen aus den Mitgliedsbeiträgen, die von den ordentlichen Mitgliedsorganisationen eingezahlt werden. Der Verein kann Zuwendungen von juristischen oder natürlichen Personen erhalten, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Persönliche Mitglieder der Mitgliedsorganisationen, deren Angestellte oder Vertreter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die [BV MATWERK](#) hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - beobachtende Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder der [BV MATWERK](#) sind technisch-wissenschaftliche Verbände, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und / oder der Werkstofftechnik aufweisen. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Antrag in schriftlicher Form an den Vorstand der [BV MATWERK](#), über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die durch den Vertreter der Mitgliedsorganisation abgegeben wird. Im Folgenden werden die ordentlichen Mitglieder als "ordentliche Mitgliedsorganisationen" bezeichnet.
- (3) Als beobachtende Mitglieder der [BV MATWERK](#) können nichtprofitorientierte Institutionen aufgenommen werden, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und / oder der Werkstofftechnik aufweisen und die Ziele der Bundesvereinigung unterstützen. Die Aufnahme als beobachtendes Mitglied erfolgt durch Antrag in schriftlicher Form an den Vorstand der [BV MATWERK](#), über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Beobachtende Mitglieder haben Zugang zu den Mitgliederversammlungen der [BV MATWERK](#) und erhalten dort Sprachrecht, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um die Materialwissenschaft und die Werkstofftechnik oder um die [BV MATWERK](#) verdient gemacht haben. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf schriftlichen Vorschlag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedsorganisationen durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus der [BV MATWERK](#) erfolgt durch schriftliche Erklärung des rechtmäßigen Vertreters des Mitglieds an den Vorstand der [BV MATWERK](#) mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

§ 7

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der [BV MATWERK](#) ausgeschlossen werden, wenn seine Aktivitäten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Antrag muss explizit in der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 8

Organe; Geschäftsstelle

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

Die Geschäftsstelle wird von einer fachlich nahen Institution getragen, sie übernimmt alle laufenden Geschäfte der Bundesvereinigung. Der Verein beteiligt sich an den Ausgaben der Geschäftsstelle, die durch die Aktivitäten der "Bundesvereinigung Materialwissenschaft und Werkstofftechnik" entstehen.

Die Übertragung der Geschäftsstelle der [BV MATWERK](#) an eine Institution kann von jeder der beiden Parteien unter Angabe der Gründe mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitgliedsorganisationen sowie der beobachtenden Mitglieder und den Ehrenmitgliedern. In der Regel wird jeder ordentliche Mitgliedsverband durch eine Person vertreten. In Einvernehmen mit dem Vorstand können weitere Personen, die mit einer Mit-

gliedsorganisation in Verbindung stehen, oder Gäste zu einzelnen Tagesordnungs-
punkten eingeladen werden.

- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Generalsekretär oder ein anderes Vorstandsmitglied, und zwar schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung. Die Verbände haben zwei Wochen Zeit, um den Vorstand beschlussbedürftige Änderungs-/Ergänzungswünsche mitzuteilen. Der Vorstand leitet diese Änderungs-/Ergänzungswünsche umgehend an die anderen Mitglieder weiter.
- (4) Wenn mindestens drei ordentliche Mitgliederverbände der Vereinigung schriftlich unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, so hat der Vorstand diese binnen vier Wochen mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von mindestens sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Geleitet wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in seiner Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitgliedsorganisationen stimmberechtigt, und zwar hat jede vertretene ordentliche Mitgliedsorganisation eine Stimme. Eine schriftliche Stimmenübertragung auf den Vertreter einer anderen ordentlichen Mitgliedsorganisation ist grundsätzlich nicht möglich. Es ist jedoch möglich, dass die einzelnen Mitgliedsorganisationen jeweils durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Dies gilt auch für die Gründungsversammlung.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Vorschläge und Anregungen für die Arbeit der Vereinigung zu diskutieren, zu bewerten, zu beschließen und weiterzuleiten,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen Mitgliedsorganisationen, von beobachtenden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entlastung des Vorstandes.
- (11) Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär zu unterzeichnen ist. Die Originalfassung des Protokolls wird in der Geschäftsstelle archiviert, eine Kopie davon erhalten die ordentlichen Mitgliedsorganisationen, die beobachtenden Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Beirats der [BV MATWERK](#).

§ 10

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Generalsekretär.

Die Amtszeit des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs beträgt jeweils zwei Jahre. Der Verein wird nach § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertretenden und den Generalsekretär gemeinsam – sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich – vertreten. Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den ordentlichen Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen und in einer Mitgliederversammlung gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzende ist möglich. Insgesamt darf eine Person nicht mehr als vier Amtsperioden dem Vorstand der [BV MATWERK](#) auf diesen Positionen angehören.

Aufgaben des Vorsitzenden der [BV MATWERK](#) sind:

- Vertretung der Interessen der Bundesvereinigung nach Außen,
- Kontakt mit den ordentlichen Mitgliedsorganisationen insbesondere zur Diskussion von aktuellen Themen, die für die fachliche Ausrichtung der [BV MATWERK](#) von Bedeutung sind.

In der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden der [BV MATWERK](#) unterstützt.

Der Generalsekretär wird vom Träger der Geschäftsstelle vorgeschlagen und in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei einem etwaigen Wechsel des Trägers der Geschäftsstelle legt der Generalsekretär sein Amt nieder, führt aber kommissarisch die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Generalsekretärs der [BV MATWERK](#) sind:

- Koordination der Aktivitäten und Leitung der Geschäftsstelle,
- Wahrnehmung der steuerrechtlichen Pflichten und der finanziellen Buchführung der Bundesvereinigung.

Der Vorstand legt die Ausrichtung der fachlichen Aktivitäten der Bundesvereinigung fest. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen werden darüber regelmäßig informiert und gehört. In den ordentlichen Mitgliederversammlungen wird darüber berichtet und diskutiert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vornehmen lassen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand der [BV MATWERK](#) und diskutiert Maßnahmen und Programme zur Förderung der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik im Sinne der Vereinssatzung.
- (2) Mitglieder des Beirats der [BV MATWERK](#) sind herausragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik. Der "Studentag Materialwissenschaft und Werkstofftechnik" soll ständig im Beirat vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliedsorganisationen für zwei Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Beirat wählt aus seinem Kreis seinen Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Beiratsvorsitzende beruft jährlich eine Versammlung aller Mitglieder des Beirats ein.

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen, die sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben können. Die Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Personen als Rechnungsprüfer, jede von ihnen persönlich mit einem der ordentlichen Mitgliedsorganisationen verbunden. Sie prüfen vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Generalsekretärs und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Antrag des Vorstandes eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Antrag muss explizit in der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Stifterverband der deutschen Wissenschaft für Zwecke zu übertragen, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt auf Antrag des Vorstandes eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Antrag muss explizit in der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung in Kraft.